

Dienstreglement. I. Teil

Über- und Unterordnung. Subordination. Bitten. Beschwerde. 14, 15, 16, 17

Dienstreglement. 1. Teil.

Über- und Unterordnung. D₁ § 9.

14

„Höherer“ ist jeder demjenigen gegenüber, der eine geringere Charge (Rangklasse) bekleidet als er selbst. Letzterer ist der „Niedere“. D₁ 51.

„Vorgesetzter“ ist derjenige, welchem das Befehlsrecht zusteht; derjenige, welchem er zu befehlen hat, ist sein Untergebener.

Subordination. D₁ § 11.

15

Ist die Pflicht des unbedingten Gehorsams, welchen jeder Untergebene seinen Vorgesetzten und auch jeder Niedere (Rangjüngere) den Höheren (Rangälteren) — sobald diese die Befehlgebung ergreifen — zu leisten schuldig ist.

Siehe auch Befehlgebung 106.

Bitten. D₁ § 13.

16

Schriftliche Bitten siehe 236.

Sind beim unmittelbaren Vorgesetzten vorzubringen; kann sie dieser nicht erfüllen, so kann eventuell im Dienstwege bis zum Regimentskommando gegangen werden, doch ist Vorsicht geboten, um die Vorgesetzten nicht zu behelligen.

Bitten mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit dürfen nur durch die zwei höchsten oder rangältesten Bittsteller, von Personen ohne Chargengrad nur durch zwei aus ihrer Mitte vorgebracht werden. Die Beteiligten müssen vorher den Zwischenvorgesetzten die Meldung hievon erstatten. D₁ 79.

Bitten wegen Strafmilderung siehe Strafen 664.

Beschwerden: D₁ § 14.

17

Bevor sich ein Mann beschwert, lese er wiederholt D₁ § 14, besonders Punkt 90, um keinen Mißbrauch des Beschwerderechtes zu begehen.

Verabredung zu einer gemeinsamen Beschwerde und das Vorbringen einer Beschwerde durch eine Abordnung im Namen mehrerer ist untersagt.

Wo und wie ist die Beschwerde vorzubringen?

Beim Unterabteilungsrapporte, u. zw.: mündlich und persönlich. Die Beschwerde kann ohne Einhaltung des Dienstweges direkt vorgebracht werden.

